

Mitteilungen

Facharztprüfung

Facharztprüfung zur Erlangung des Facharztstitels für Kinder- und Jugendmedizin

Schriftliche Prüfung:

Donnerstag, 5. Juni 2014, 9.00–12.00 Uhr
Universität Freiburg, Bd de Pérolles 90,
Auditorium C120

Praktische Prüfung:

September–Dezember 2014

Die Einteilung erfolgt nach der schriftlichen Prüfung. Datum und Ort werden bis Ende August 2014 mitgeteilt.

Anmeldefrist: für beide Prüfungen: 30. April 2014

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des SIWF unter www.siwf.ch → Weiterbildung AssistenzärztInnen → Facharztprüfungen

Rechtsdienst FMH – Aktuell

Sicherstellung von Krankenakten anlässlich einer Hausdurchsuchung durch den Staatsanwalt versus Berufsgeheimnis, Urteil des Bundesgerichts (1B_96/2013) vom 20. August 2013

Die Mutter einer sieben Wochen alten Tochter hat diese geschüttelt und schwer verletzt. Weil die Mutter vor und nach der Tat psychiatrisch behandelt wurde, liess der Staatsanwalt die Praxis des Psychiaters durchsuchen. Dabei wurde die Krankengeschichte der Patientin sichergestellt. Der Arzt verlangte die Siegelung der Krankengeschichte, woraufhin der Staatsanwalt ein Entsiegelungsgesuch stellte, das vom Zwangsmassnahmengericht, gestützt auf das ärztliche Berufsgeheimnis, abgewiesen wurde. Ausnahmen vom Berufsgeheimnis können nur gemacht werden, wenn die Patientin einwilligt oder die zuständige Aufsichtsbehörde davon entbindet. Auch bundesrechtlich vorgesehene Meldepflichten wie etwa betreffend aussergewöhnliche Todesfälle begründen eine Ausnahme vom Berufsgeheimnis. Juristisch um-

stritten ist aber die Frage, ob die Kantone weitergehende Meldepflichten vorsehen können. Im Kanton Basel-Stadt – wo sich die fragliche Praxis befindet – ist vorgesehen, dass Auskünfte an die Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörde auf Antrag erteilt werden, wenn beispielsweise der Verdacht auf eine schwere Körperverletzung besteht. Das Bundesgericht hat nicht geprüft, ob diese kantonale Regelung zulässig ist, sondern festgestellt, dass es vorliegend gar nicht um die Meldung einer möglichen Straftat gehe, weil diese bereits vor der Sicherstellung der Krankenakte bekannt war. Eine pauschale ärztliche Auskunftspflicht, welche die Herausgabe sämtlicher Krankenakten vorsehe, sei aber in keinem Fall mit den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Berufsgeheimnisses vereinbar und würde das Arztgeheimnis vollständig aushöhlen. Auch das Bundesgericht hat deshalb das Entsiegelungsgesuch des Staatsanwalts abgewiesen.

Dieser Entscheid ist sehr zu begrüßen, weil er das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient schützt.

Schweizerische Pankreasstiftung

Reisestipendium

Die Schweizerische Pankreasstiftung ermöglicht einem/einer jungen, bis 40-jährigen, in der Schweiz klinisch oder/und wissenschaftlich arbeitenden Mediziner/in ein bis zu sechswöchiges Reisestipendium an eine renommierte Institution, die sich mit Pankreaserkrankungen befasst.

Erforderliche Unterlagen:

- Lebenslauf
- Publikationsliste
- Schwerpunkte der bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten
- Angabe der zu besuchenden Institutionen
- Grobes Budget
- Empfehlung des Klinikdirektors oder Institutsleiters.

Interessierte Bewerber/innen sind gebeten, ein detailliertes Programm bis 1. Dezember 2013 in dreifacher Ausführung einzureichen an: Schweizerische Pankreasstiftung, Sulgenrain 12, 3007 Bern.

Schweizerische Neurologische Gesellschaft

Preis der Wilhelm und Mogens Ellermann-Stiftung

Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft verleiht im Oktober 2014 zum vierzehnten Mal den Preis der Wilhelm und Mogens Ellermann-Stiftung in Höhe von 20000 Franken. Der Preis wird vergeben

- für eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiet der neurologischen Wissenschaften, die in den letzten zwei Jahren publiziert oder von einer international anerkannten Zeitschrift zur Publikation angenommen worden ist,
- für eine Monographie, die nicht den Charakter eines Lehrbuches oder einer Übersicht hat, oder
- für ein wissenschaftliches Gesamtwerk aus dem Gebiet der neurologischen Wissenschaften.

Die Arbeit muss von einem oder mehreren Schweizer Wissenschaftlern oder von Ausländern, die an einer schweizerischen Klinik oder einem Institut tätig sind, verfasst worden sein. Vorzugsweise sollen jüngere Autoren, die nicht oder erst kürzlich habilitiert worden sind, berücksichtigt werden.

Bewerbungen mit Curriculum vitae und Publikationsliste (nur peer-reviewed Originalarbeiten) in fünffacher Ausführung inkl. Separata sind bis zum 31. Dezember 2013 zu richten an Prof. Dr. med. C. L. Bassetti, Direktor und Chefarzt, Universitätsklinik für Neurologie, Inselspital Bern, 3010 Bern.